

Leitantrag

Leitantrag des Arbeitsausschusses 2 zu den Anträgen 800. / 801. / 802. / 802.01 und 803

Die 13. Kirchensynode möge beschließen:

1. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten werden gebeten, eine Richtlinie zum Stellenplan zu erlassen und darin folgende Beurteilungskriterien für Stellenplanentscheidungen aufzunehmen:

- Gemeindegliederzahl, Gemeindestruktur und -entwicklung
- Finanzkraft, Umlage und Umlageentwicklung: Versorgungspflicht und Berufungsrecht korrespondieren miteinander, Finanzsituation in der Gesamtkirche und im Bezirk
- geographische Lage und gemeindliches Umfeld, Bedeutung der Gemeinde an ihrem Ort
- geschichtliche Entwicklung
- missionarische und diakonische Bemühungen und Möglichkeiten
- gemeindliche Schwerpunktsetzung
- kirchliche Schwerpunktsetzung und flächendeckende pfarramtliche Versorgung in der SELK

2. Die 13. Kirchensynode befürwortet nachfolgende Änderungen in § 10 Pfarrerdienstordnung (PDO) (Kirchliche Ordnung Nr. 110). Sie bittet Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten, eine darauf basierende Fassung des § 10 PDO zu erarbeiten, vorläufig in Kraft zu setzen und der 14. Kirchensynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Berufung in eine Gemeinde

(1) Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der zuständige Superintendent die Kirchenleitung zu unterrichten. Die Kirchenleitung teilt dem zuständigen Superintendenten ihre grundsätzlichen Überlegungen zu einer Neubesetzung (insbesondere strukturelle, konzeptionelle und finanzielle Gesichtspunkte) mit und hört die Betroffenen.

Die Kirchenleitung kann zuvor zu grundsätzlichen Fragen einer Neubesetzung von den Gemeinden des betroffenen Pfarrbezirks und von Gemeinden aus dessen geografischem Umfeld sowie von den zuständigen Bezirksbeiräten begründete Stellungnahmen verlangen.

Die Kirchenleitung kann nach Ablauf einer angemessenen Frist für diese Stellungnahmen zunächst eine gemeinsame Entscheidung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zu einer Veränderung des Stellenplans der SELK beantragen und abwarten.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten können eine Veränderung des Vollzeit-/Teilzeit-Stellenumfangs und das Ruhen von Berufsrechten im Stellenplan auch ohne Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und Bezirksbeiräten feststellen, wenn sie dies zur Sicherstellung der geistlichen Versorgung in der Gesamtkirche oder des Haushalts der Gesamtkirche für erforderlich halten.

Eine Mediation zwischen dem Kirchenvorstand des vakanten Pfarrbezirks, dem zuständigen Bezirksbeirat sowie Kollegium der Superintendenten und Kirchenleitung kann von allen Genannten initiiert werden. Dabei benennen die drei Parteien je einen Vertreter und einigen sich auf einen Mediator.

Enthält der Stellenplan insgesamt über 10% rechnerisch volle Stellen mehr als im Haushaltplan enthaltene Planstellen, kann die Kirchenleitung unabhängig von Stellenplanverfahren und -entscheidungen nach Anhörung des vakanten Pfarrbezirks und des zuständigen Bezirksbeirates festlegen, dass der Beginn von Berufungsbemühungen längstens bis zum Ablauf von längstens zwei Jahren nach Eintritt der Vakanz hinauszuschieben ist.

~~Nach Rücksprache mit der Kirchenleitung~~ Nach Zustimmung der Kirchenleitung zu einer Besetzung der vakanten Pfarrstelle haben hat der zuständige Superintendent und der Kirchenvorstand der Gemeinde oder die zusammen mit den Kirchenvorständen des Pfarrbezirks die Neubesetzung der Pfarrstelle vorzubereiten.

(2) Das Berufungsrecht liegt beim Pfarrbezirk. Die Berufung in eine Pfarrstelle erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung(en). Das Berufungsrecht ist auf einen Pfarrer im Teildienstverhältnis beschränkt, wenn der Stellenplan die Pfarrstelle als solche ausweist.

Die Kirchenleitung und der zuständige Kirchenbezirksbeirat sind berechtigt, der Gemeindeversammlung Kandidaten vorzuschlagen; darüber hinaus ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu allen weiteren in der Gemeindeversammlung zur Wahl stehenden Kandidaten zu äußern. Der zuständige Superintendent informiert die Kirchenleitung spätestens sechs Wochen vor einer geplanten Berufungsversammlung über dieses Vorhaben. ~~Bei~~ Vor der Wahl sind Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Bezirksbeirat herzustellen und Einmütigkeit innerhalb der Gemeinde anzustreben.

Verlaufen drei Berufungen ergebnislos, so hat die Kirchenleitung das Recht, im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksbeirat die Pfarrstelle auf Zeit zu besetzen.

(2a) Das Berufungsrecht ruht, wenn der Stellenplan dies ausweist. In diesen Fällen haben Superintendent und Bezirksbeirat zusammen mit der Kirchenleitung die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinde(n) sicherzustellen.

(3) Ein Pfarrer, der nicht wenigstens fünf Jahre in seiner Gemeinde tätig war, soll von einer anderen Gemeinde nicht berufen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines Bezirksbeirates.

(4) Ein Pfarrer soll den Ruf in eine andere Gemeinde nur annehmen, wenn er sich zuvor mit seinem Superintendenten beraten und sich mit seinem Kirchenvorstand darüber ausgesprochen hat. Entstehen besondere Schwierigkeiten in der Gemeinde beim Weggang ihres Pfarrers, so haben sich Bezirksbeirat und Kirchenleitung um einen Ausgleich zu bemühen.

(5) Nach ordnungsmäßiger Wahl durch die Gemeindeversammlung und nach Annahme der Wahl durch den Pfarrer ist eine Berufungsurkunde vom Superintendenten auszustellen und dem Gewählten auszuhändigen. Der Kirchenvorstand der berufenden Gemeinde kann die Berufungsurkunde mit unterzeichnen.

3. Diese Beschlüsse sollen die Stellenplan-Beschlussfassungen der 7. (1991) und der 8. (1995) Kirchensynode (abgedruckt in „Kirchliche Ordnungen“ Nr. 110 Seiten 20 u. 21) ersetzen.

(Text siehe Anhang.)

Die Richtlinie (1.) und die Änderung der PDO (2.) sind zeitgleich in Kraft zu setzen.

Anhang:

Stellenplan – Beschlussfassungen der 7. Kirchensynode 1991 und der 8. Kirchensynode 1995

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen jährlich einen Stellenplan aufzustellen und diesen gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten zu verabschieden.

Die in der SELK zu besetzenden Stellen sind im Stellenplan auszuweisen. Dabei ist für Vikare und Pfarrvikare eine angemessene Zahl von Stellen vorzuhalten. Der Stellenplan ist nach Kirchenbezirken, Pfarrbezirken, Gemeinden und übergemeindlichen gesamtkirchlichen Ämtern zu gliedern.

Im Stellenplan ist darüber hinaus festzustellen, wenn

1. Gemeinden/Pfarrbezirke zusammengelegt oder neu gegliedert,
 2. vorhandene Pfarrstellen in Teilzeitpfarrstellen umgewandelt und
 3. neue Pfarrstellen/Teilzeitpfarrstellen eingerichtet werden sollen
- sowie
4. Berufungsrechte von Gemeinden ruhen sollen.

Feststellungen vorstehender Art können getroffen werden, wenn hierüber Einvernehmen zwischen Kirchenleitung, den betroffenen Gemeinden, Pfarrbezirken und Kirchenbezirken herbeigeführt worden ist.

Beurteilungskriterien sind:

1. Seelenzahl/Konfirmierte,
2. Finanzkraft/Umlagebeiträge,
3. geographische Lage,
4. soziologische Struktur,
5. geschichtliche Entwicklung,
6. Missionsmöglichkeiten im Umfeld.

Vorstehende Fassung wurde von der 7. Kirchensynode in Wiesbaden (02.07.1991 bis 07.07.1991) verabschiedet und durch die 8. Kirchensynode in Erfurt (07.11.1995 bis 12.11.1995) durch folgenden Beschluss ergänzt.

1. Die 8. Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, die Voraussetzungen zu schaffen, den Stellenplan der SELK in den nächsten Jahren um mindestens zehn Stellen kürzen zu können, um den Stellenplan an die Möglichkeiten des Haushaltsplanes anzugleichen.

In intensiven Verhandlungen zwischen Vertretern der Kirchenleitung, den zuständigen Superintendenten/Bezirksbeiräten und den - in einem Arbeitspapier zum Stellenplan erfassten - Gemeinden und Pfarrbezirken ist zu versuchen, dieses Ziel einvernehmlich zu erreichen.

Dem Beschluss der 7. Kirchensynode entsprechend ist sodann im Stellenplan festzustellen, inwieweit

- a) Gemeinden/Pfarrbezirke zusammengelegt oder neu gegliedert,
 - b) vorhandene Pfarrstellen in Teilzeitpfarrstellen umgewandelt und
 - c) neue Pfarrstellen/Teilzeitpfarrstellen eingerichtet werden sollen
- sowie
- d) Berufungsrechte von Gemeinde ruhen sollen.

In die Verhandlungen sind auch die benachbarten Gemeinden/Pfarrbezirke, von denen aus die geistliche Versorgung oder Vakanzvertretung zu übernehmen ist, rechtzeitig miteinzubeziehen. Den betroffenen Gemeinden/Pfarrbezirken sind Perspektiven aufzuzeigen.

2. Führen die Verhandlungen innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht zum Ziel, können Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten die Feststellungen nach 1.b) bis d) auch ohne Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und Pfarrbezirken treffen, wenn auf andere Weise die geistliche Versorgung in der Gesamtkirche oder der Haushalt der Gesamtkirche nicht sichergestellt werden können.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben ihre Entscheidungen einvernehmlich mit den jeweilig betroffenen Bezirksbeiräten abzustimmen.